



Satzung

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2	Zweck des Vereins.....	3
§ 3	Verbandszugehörigkeit	3
§ 4	Mitgliedschaft	4
§ 5	Verlust der Mitgliedschaft.....	5
§ 6	Beiträge/Entgelte	5
§ 7	Stimmrecht und Wählbarkeit	6
§ 8	Organe des Vereins	6
§ 9	Mitgliederversammlung.....	6
§ 10	Vorstand.....	7
§ 11	Beschlussfähigkeit	8
§ 12	Abstimmungen	9
§ 13	Wahlen.....	9
§ 14	Kassenprüfer/innen	9
§ 15	Geschäftsordnung.....	9
§ 16	Maßregelung.....	10
§ 17	Haftung	10
§ 18	Auflösung des Vereins	10
§ 19	Inkrafttreten.....	11

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Fußball-Club Siddessen e.V.“. Er wurde 1921 gegründet und hat seinen Sitz in Brakel, Stadtteil Siddessen. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Brakel eingetragen.
- 2) Die Vereinsfarben sind Grün-Weiß. Das Vereinswappen ist kreisförmig. Entlang der inneren Kreislinie verläuft, halblinks beginnend, der Schriftzug „FC Siddessen e.V.“, unten in der Mitte „gegr. 1921“. In der Kreismitte befindet sich ein stilisiertes, vierblättriges Kleeblatt.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist es, Sport zu treiben und zu fördern.
- 2) Er verfolgt keine politischen, rassistischen oder konfessionellen Ziele.
- 3) Der Verein ist gemeinnützig tätig. Er darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen und dergleichen begünstigen.
- 4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden. Dies sind vor Allem Sach- und Personalausgaben für
 - den Sport- und Geschäftsbereich
 - das Sportheim und die Sportanlagen
 - gesellige Vereinsveranstaltungen, Veranstaltungen der örtlichen und regionalen Traditionspflege
 - sonstige Tätigkeiten, Aufwendungen und Veranstaltungen, die im Interesse des Vereins erforderlich oder geboten sind.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

- 1) Der Verein ist Mitglied des Fußball- und Leichtathletikverbandes Westfalen e.V.. Er unterwirft sich und jedes seiner Einzelmitglieder den Satzungen und Ordnungen dieses Verbandes und der Verbände, denen der Fußball- und Leichtathletik angeschlossen ist, insbesondere dem Westdeutschen Fußballverband, dem Deutschen Fußballbund, dem Deutschen Leichtathletikverband und dem Deutschen Sportbund. Für andere im Verein ausgeübte Sportarten gilt diese Bestimmung sinngemäß.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede weibliche und männliche Person werden, die diese Vereinssatzung anerkennt.
- 2) Die Mitgliedschaft ist mit einer Beitrittserklärung schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Die Aufnahme kann nur dann verweigert werden, wenn ein wichtiger Grund in der Person des Aufzunehmenden vorliegt oder vorrangige Vereinsinteressen der Aufnahme entgegenstehen. Vor der Ablehnung ist dem Betroffenen mit dem Hinweis auf die voraussichtliche Nichtaufnahme Gehör zu verschaffen.
- 3) Folgende personenbezogene Daten werden für vereinsinterne Zwecke erfasst und gespeichert:
 - Name, Vorname
 - Geburtsdatum
 - Anschrift/Telefon
 - Eintrittsdatum/Vereinsfunktion
 - Ehrungen/Auszeichnungen/Jubiläen
 - BankverbindungDie Daten, mit Ausnahme der Bankverbindung, können für Veröffentlichungen des Vereins in Medien, Mitteilungen usw. verwendet werden.
- 4) Einladungen, Mitteilungen u.ä. an die Mitglieder sind bewirkt, wenn sie fristgerecht im Aushangkasten in der Straße „Zum Tiefental“ (gegenüber Hausnummer 8) in Brakel-Siddessen und im Internet unter www.fcsiddessen.de veröffentlicht sind.
- 5) Der Verein hat
 - aktive Mitglieder
 - passive Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Ehrenvorsitzende

Aktives Mitglied ist,

- wer aktiv Sport treibt und sich am Sportangebot des Vereins beteiligt,
- wer im Vorstand arbeitet,
- wer vom Vorstand mit besonderen Aufgaben betraut ist.

Passives Mitglied ist,

- wer dem Verein angehört und nicht aktives Mitglied oder Ehrenmitglied ist.

Ehrenmitglied ist,

- wer das 70. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein nachweislich 25 Jahre angehört,

- wer von der Mitgliederversammlung wegen seiner/ihrer besonderen Verdienste um den Verein zum Ehrenmitglied ernannt wird.

Ehrenvorsitzende/r ist,

- wer Vorsitzende/r bzw. Präsidiumsmitglied war und auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung wegen seiner/ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt wird.

§ 5

Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
 1. Tod
 2. Austritt, dieser kann schriftlich beim Vorstand unter Einbehaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Geschäftsjahres erklärt werden. Die ordnungsgemäße Abmeldung eines/r auswärtigen aktiven Spielers/Spielerin entspricht einem Austritt, soweit die Erhaltung der passiven Mitgliedschaft nicht ausdrücklich gewünscht wird.
 3. Ausschluss beim Vorliegen eines wichtigen Grundes. Der Ausschluss wird vom Vorstand ausgesprochen, wegen
 - a. erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b. Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
 - c. Eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d. unehrenhafter Handlungen

Vor dem Ausschluss ist dem Betroffenen mit dem Hinweis auf drohenden Ausschluss Gehör zu gewähren. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene beim Vorstand Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses schriftlich beim Vorstand einzu-legen.

- 2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Rechtsanspruch an den Verein. Ein Anspruch auf Herausgabe eines Anteils an dem Vermögen des Vereins besteht nicht. Die Anwendung der §§ 738 bis 740 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist ausgeschlossen. Die Forderungen des Vereins bleiben bestehen. Hierzu gehören auch ausstehende Beiträge und zum Gebrauch überlassene Vereinsgegenstände.

§ 6

Beiträge/Entgelte

- 1) Mitgliedsbeiträge sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 2) Entgelte werden vom Vorstand mindestens kostendeckend festgesetzt.

- 3) Beiträge, Entgelte, sowie Zahlungen an den Verein sind grundsätzlich bargeldlos im Bankeinzugsverfahren zu leisten. Mit Beginn der Mitgliedschaft gilt die Bankeinzugsermächtigung als erteilt.
- 4) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind auf Lebenszeit ohne Beitragspflicht.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 2) Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 8 Organe des Vereins

- Die Organe des Vereins sind
1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den stimmberechtigten Vereinsmitgliedern. Die Mitgliederversammlung ist im ersten Quartal des folgenden Geschäftsjahres vom Vorstand mit einer Frist von 10 Tagen unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand mindestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich vorliegen. Mitglieder ohne Stimmrecht und Gäste können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- 2) Die Mitgliederversammlung hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. Wahl eines/r Versammlungsleiters/in für außerordentliche Versammlungen und Versammlungen mit Vorstandswahlen,
 2. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Präsidiums und der Kassenprüfer/innen,
 3. Entlastung des Präsidiums,
 4. Wahl des Vorstandes gem. § 10 dieser Satzung,
 5. Wahl von zwei Kassenprüfern/innen,
 6. Satzungsänderungen,
 7. Festsetzung von Beiträgen,
 8. Aberkennung von vereinsinternen Ernennungen/Auszeichnungen,
 9. Entscheidung über eingelegte Widersprüche,
 10. Erteilung von richtungsweisenden Aufträgen an den Vorstand.

- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden.
Außerdem muss sie einberufen werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangt.
- 4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen. Sie ist von mindestens zwei Präsidiumsmitgliedern (§ 26 BGB) und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 10 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem

- a) Präsidium

Es besteht aus dem/der

1. Vorstandssprecher/in
2. Leiter/in Sportbereich
3. Geschäftsführer/in
4. Leiter Finanzen

- b) erweiterten Vorstand

Er besteht aus dem/der

1. Abteilungsleiter/in Soziales
2. Abteilungsleiter/in Sportanlagen und Geräte
3. Abteilungsleiter/in Jugend
4. Abteilungsleiterin für Frauensport
5. Platzkassierer/innen

Die von den Mannschaften, Gruppen und dergleichen gewählten Betreuer/innen usw., sowie die vom Vorstand mit Vereinsaufgaben beauftragten Personen haben Sitz und Stimme im Vorstand.

Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

- 2) Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 3) Das Präsidium nimmt die laufenden Geschäfte wahr. Es ist berechtigt laufende und dringende Ausgaben zu tätigen. Es unterrichtet unverzüglich
 - a) das Amtsgericht über
 - Satzungsänderungen
 - personelle Veränderungen im Vorstand
 - Zahlungsunfähigkeit des Vereins
 - Auflösung des Vereins
 - b) das Finanzamt über
 - Satzungsänderungen, soweit diese die Gemeinnützigkeit berühren bzw. berühren könnten,
 - die Auflösung des Vereins

- c) den erweiterten Vorstand über
- Angelegenheiten, die über die laufenden Geschäfte hinausgehen.
- 4) Der Vorstand beschließt bzw. entscheidet über
- Grundsatzangelegenheiten
 - Haushaltsplan
 - Ausgaben, Investitionen, die nicht unter die laufenden Ausgaben fallen,
 - Verträge, Vereinbarungen, Aufwandsentschädigungen
 - Bildung/Auflösung von Abteilungen, Mannschaften, Spielgemeinschaften usw.
 - Personalangelegenheiten
 - Veranstaltungen
 - Anträge und Vorschläge an die Mitgliederversammlung
 - sonstige, den Verein wesentlich betreffende Angelegenheiten
- 5) Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen, das Präsidium mindestens einmal pro Jahresquartal. Zu jeder Sitzung sind alle Mitglieder einzuladen. Über die Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Es ist vom Protokollführer zu unterschreiben.
- 6) Das Präsidium bildet den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Mindestens zwei Präsidiumsmitglieder haben gemeinsam Vertretungsbefugnis. Die Präsidiumsmitglieder sind gegenseitig vertretungsberechtigt.
- 7) Jedes Vorstandsmitglied kann,, mit Ausnahme der Ämter des Präsidiums, mehrere Vorstandsämter gleichzeitig bekleiden.
- 8) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, werden dessen Aufgaben auf Weisung des Vorstandspredchers von einem anderen Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch wahrgenommen. Die Niederlegung eines Vorstandsamtes kann nur schriftlich erklärt werden.

§ 11 Beschlussfähigkeit

- 1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- 2) Sind die nach Abs. 1 erforderlichen Zahlen nicht erreicht, so ist die Versammlung aufzulösen und für 10 Minuten später (am gleichen Tag), ohne Einhaltung einer Frist, neu einzuberufen.
- 3) Die neu einberufene Mitgliederversammlung, mit gleicher Tagesordnung, ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend sind.

§ 12 Abstimmungen

- 1) Bei Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 2) Satzungsänderungen/Ernennungen zum Ehrenmitglied/Ehrenvorsitzenden (§ 4 dieser Satzung) werden mit Zwei-Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen.

§ 13 Wahlen

- 1) Alle Wahlen sind geheim, es sei denn, dass die Mehrheit der Stimmberechtigten einer offenen Wahl zustimmen.
- 2) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit wird noch einmal gewählt. Ergibt sich wieder Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- 3) Die Durchführung von Vorstandswahlen obliegt dem Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung.

§ 14 Kassenprüfer/innen

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt für 2 Jahre 2 Kassenprüfer/innen.
- 2) Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand gem. § 10 Abs.1 Bstb. a) und b) angehören.
- 3) Sie prüfen nach Abschluss des Geschäftsjahres und vor der Mitgliederversammlung die Kassengeschäfte. Soweit erforderlich, sind außerordentliche Prüfungen durchzuführen.
- 4) Das Ergebnis teilen sie der nächsten Mitgliederversammlung mit und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Präsidiums.

§ 15 Geschäftsordnung

- 1) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 2) Der Vorstand ist ermächtigt, für Vereinsaufgaben Geschäftsordnungen und Anweisungen zu erlassen

§ 16 Maßregelung

- 1) Sämtliche Vereinsmitglieder unterliegen der vereinseigenen Strafgewalt.
- 2) Der Vorstand kann
 - Verweise
 - zeitlich begrenzte Verbote der Teilnahme am Sportbetrieb/Veranstaltungen des Vereins verhängen, wenn dies aufgrund von Verstößen gegen die Satzung oder wegen vereinschädigenden Verhaltens angezeigt ist.
- 3) Gegen die Maßregelung ist ein Widerspruch beim Vorstand zulässig.

§ 17 Haftung

- 1) Der Verein haftet nicht gegenüber seinen Mitgliedern für Unfälle, Schäden und Diebstahl bei den von ihm durchgeführten Veranstaltungen.

§ 18 Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein kann nur von einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden, die zu diesem Zweck einzuberufen ist.
- 2) Die Auflösung kann nur von vier Fünfteln aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden.
- 3) Kommt es zu keinem diesbezüglichen Beschluss und finden sich keine Mitglieder zur Weiterführung des Vereins, so ruht der Verein bis zum Ablauf des übernächsten Geschäftsjahres. Finden sich nach dieser Frist wiederum keine Mitglieder zur Weiterführung, so gilt der Verein als aufgelöst. Der Verein gilt auch als aufgelöst, wenn er von Amts wegen aufgehoben wird oder der Vereinszweck entfällt.
- 4) Wird der Verein aufgelöst, sind von der Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu berufen, die die restlichen Geschäfte des Vereins abwickeln.
- 5) Das nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen ist der St. Hubertus-Schützenbruderschaft zu übergeben, sofern dieser die Gemeinnützigkeit zugesprochen ist. Ist dies nicht der Fall, fällt das Vermögen an die Stadt Brakel mit der Zweckbestimmung, dass es unmittelbar zur Förderung des Jugendsports verwendet wird. Die Liquidatoren haben zuvor die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

- 6) Wird in Brakel-Siddessen nach Auflösung des FC Siddessen e.V. ein Verein gegründet, der den Zweck hat, Sport zu treiben, insbesondere Fußballsport, erhält dieser das Recht, sich als Nachfolger des FC Siddessen e.V. anzusehen und die Tradition für sich in Anspruch zu nehmen.

§ 19 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt mit der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 14. Februar 1981 in Kraft. Sie ist in der jeweils zuletzt geänderten/ergänzten Fassung (siehe Ziffer 3) gültig.
- 2) Sie löst nach Inkrafttreten die am 08.01.1977 beschlossene Satzung ab.
- 3) Änderungen/Ergänzungen durch die Mitgliederversammlung am
 - a) 25. Januar 1986 mit Wirkung vom 01. Januar 1987
 - b) 10. Februar 1995 mit Wirkung vom 01. Januar 1996
 - c) 28. Februar 1997 mit Wirkung ab sofort
 - d) 20. März 1998 mit Wirkung ab 01. Januar 1998/1999
 - e) 04. März 2011 mit Wirkung ab sofort.

Siddessen, den 04. März 2011

Das Präsidium

(Florian Greger – Vorstandsprecher)

(Daniel Dohmann – Leiter Sportbereich)

(Alfons Dohmann – Geschäftsführer)

(Marcus Bärtram – Leiter Finanzen)